

piratenpartei Zentralschweiz

Statuten

Piratenversammlung Beschluss vom 22. November 2014

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Piratenpartei Zentralschweiz», abgekürzt «PPZS», besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und § 26 KV/LU und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Luzern.
- 2 Die Piratenpartei Zentralschweiz ist eine Kantonale Sektion der Piratenpartei Schweiz gemäss deren Statuten.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Piratenpartei Zentralschweiz hat zum Zweck in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- 2 Die Ziele der Piratenpartei Zentralschweiz umfassen insbesondere:
 - a. den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
 - b. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - d. einen transparenten Staat zu fördern;
 - e. die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - f. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
 - g. die Stärkung der Freiheit, Verantwortung und Partizipation aller Menschen;
 - h. die Förderung der Meinungsvielfalt und der aktiven politischen Teilnahme der Bevölkerung;
 - i. die Säkularisierung des Staatswesens.
- 3 Zu diesem Zweck will die Piratenpartei Zentralschweiz namentlich durch die Piraten im Ständerat, im Nationalrat sowie in den Legislativen, Exekutiven und Judikativen der Kantone in Abs. 1 und ihrer Gemeinden Einsitz nehmen.



- 4 Zu diesem Zweck arbeitet die Piratenpartei Zentralschweiz mit Piratenparteien weltweit zusammen.
- 5 Die Ziele gemäss Abs. 2 sind auch innerhalb der Partei sinngemäss anwendbar, so sie sich dazu eignen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz sind juristische und natürliche Personen sowie die Untergliederungen.
- 2 Die Piraten sind diejenigen Mitglieder, welche natürliche Personen sind und einen Mitgliederbeitrag bezahlen.
- 3 Für die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder ist der Vorstand zuständig, soweit dies nicht durch die Piratenpartei Schweiz erledigt wird.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, sich über Parteibelange zu informieren und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2 Jeder Pirat hat Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht, sofern er das 16. Altersjahr vollendet hat. Um diese ausüben zu können, muss der Pirat akkreditiert werden. Jede Stimm- und Wahlrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Jeder Pirat hat das passive Wahlrecht, sofern er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Niemand kann gleichzeitig mehr als ein gewähltes Amt der Piratenpartei Zentralschweiz bekleiden.
- 4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Positionen der Piratenpartei Zentralschweiz zu respektieren und Schaden davon abzuwenden sowie alle anderen Mitglieder mit Anstand und Respekt zu behandeln.

Art. 5 Piratenversammlung

- 1 Die Piratenversammlung ist zuständig für:
 - a. den Beschluss von Parteiprogramm und Positionen;
 - b. den Beschluss von Parole, Teilnahme und Unterstützung für kantonale und kommunale Initiativen und Referenden;
 - c. die Wahlen;
 - d. den Beschluss des Budgets und des Mitgliederbeitrags;
 - e. die Anerkennung von Untergliederungen;
 - f. die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung;
 - g. die Statutenänderungen durch Zweidrittelmehrheit;



- h. die Referenden gemäss Art. 7 Abs. 2;
 - i. die Oberaufsicht über den Vorstand und das Piratengericht;
 - j. die Einsetzung einer Revision sowie bei Bedarf einer Untersuchungskommission;
 - k. der Erteilung von Aufträgen an andere Organe;
 - m. den Erlass von Ordnungen.
- 2 Ein Geschäft entsteht auf begründeten Antrag von zwei Piraten oder eines Organs, welche ebenfalls Änderungs- und Gegenanträge zu Geschäften stellen können. Hauptanträge, welche nicht bis drei Tage vor der jeweiligen Publikationsfrist eingehen, können unberücksichtigt bleiben.
- 3 Die Piratenversammlung in Natura findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Versammlungspräsidenten in Absprache mit dem Vorstand einberufen.
- 4 Die Einberufung der Piratenversammlung in Natura erfolgt per Email sowie im Publikationsorgan bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die traktandierten Geschäfte sind in gleicher Weise bis fünf Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 5 Die Piratenversammlung kann auch durch Urabstimmung, entweder online, offen und namentlich oder brieflich und geheim, entscheiden.
- 6 Die Urabstimmung dauert mindestens eine Woche und ist mindestens drei Tage vorher unter Angabe des Geschäfts per Email sowie im Publikationsorgan anzukündigen. Es ist eine Diskussion zu ermöglichen.
- 7 Die Piratenversammlung kann überdies Beschlüsse des politischen Tagesgeschäfts, insbesondere solche gemäss Abs. 2 lit. a und b sowie Art. 7 Abs. 2 lit. a und b durch das Parley fassen.
- 8 Die Termine werden mindestens eine Woche, die Traktanden mindestens zwei Tage vor dem Parley im Publikationsorgan angekündigt.

Art. 6 Versammlungspräsident

- 1 Der Versammlungspräsident ist zuständig für die Organisation der Debatte und Beschlussfassung der Piratenversammlung.
- 2 Der Versammlungspräsident entscheidet über die Behandlung der Geschäfte der Piratenversammlung durch Versammlung, Urabstimmung oder Parley. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Tragweite und Dringlichkeit des Geschäftes und allfällig vorgebrachte Gründe für eine geheime Abstimmung.
- 3 Der Versammlungspräsident wird von der Piratenversammlung für ein Amtsjahr gewählt werden. Verzichtet die Piratenversammlung darauf, einen Versammlungspräsidenten zu wählen, so nimmt der Parteipräsident dessen Aufgaben wahr.



Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die strategische und operative Leitung der Partei;
 - b. die Vertretung der Partei gegen Aussen;
 - c. die Bereitstellung der Infrastruktur, Organisation der Veranstaltungen und Buchführung;
 - d. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 - e. die Information der Mitglieder;
 - f. den Erlass von Reglementen für Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- 2 Folgende Vorstandbeschlüsse sind referendumsfähig:
 - a. den Beschluss von Positionen;
 - b. den Beschluss von Parole, Teilnahme und Unterstützung für kantonale und kommunale Initiativen und Referenden;
 - c. das Aussprechen von Wahlempfehlungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.
 - d. der Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - e. die Änderung des Budgets.
- 3 Das Referendum gilt als zustandegekommen, wenn zwei Piraten innert 48 Stunden dem Beschluss in Textform widersprechen. Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan und hemmt den Beschluss.
- 4 Der Vorstand wird von der Piratenversammlung gewählt und setzt sich aus Präsident, Verwalter und Schatzmeister zusammen.

Art. 8 Piratengericht

- 1 Das Piratengericht entscheidet als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung über Streitigkeiten unter Mitgliedern im Zusammenhang mit der Piratenpartei Zentralschweiz und ihren Untergliederungen sowie über solche betreffend Mitgliedschaft, Organschaft und Statuten.
- 2 Jedes Mitglied, das rechtswidrig durch ein anderes Mitglied verletzt wird, kann das Piratengericht zur Verhängung einer Ordnungsmassnahme anrufen.
- 3 Schadet ein Mitglied in Verletzung seiner Pflichten dem Zweck oder den Positionen der Piratenpartei Zentralschweiz, so kann das Piratengericht durch jedes Organ oder fünf Piraten zur Verhängung einer Ordnungsmassnahme angerufen werden.



- 4 Eine Ordnungsmassnahme kann aus einer Geldstrafe zugunsten der Piratenpartei Zentralschweiz, dem zeitweisen Entzug des passiven Wahlrechts, dem zeitweisen Ausschluss oder einer Kombination der Vorgenannten bestehen. Sie kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.
- 5 Das Piratengericht ist bei Ordnungsmassnahmen nicht an die Anträge gebunden und bemisst diese nach der Schwere der Verletzung, dem Verschulden sowie den persönlichen Verhältnissen des Verletzers.
- 6 Das Piratengericht setzt sich aus einem Präsidenten und bis zu vier Richtern zusammen, welche von der Piratenversammlung individuell für vier Jahre gewählt werden. Wählbar sind alle Personen welche kein anderes gewähltes Amt der Piratenpartei Zentralschweiz bekleiden.
- 7 Das Piratengericht regelt das Verfahren.

Art. 9 Finanzierung

- 1 Die Piratenpartei Zentralschweiz finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Die Piratenpartei Zentralschweiz erhebt nur dann Mitgliederbeiträge, wenn ihr solche nicht durch die Piratenpartei Schweiz zufließen. Diese werden gegebenenfalls durch die Piratenversammlung festgesetzt.
- 3 Spenden von juristischen Personen und solche von über CHF 10'000.-- pro Rechnungsjahr und Spender werden unter Nennung von Betrag und Spender publiziert.
- 3^{bis} Von Spenden über CHF 500.-- wird eine Statistik über die Beträge und die Interessenbindungen der Spender publiziert.
- 3^{ter} Spenden aus ethisch bedenklichen Quellen werden nicht angenommen.
- 4 Jedes Mitglied, das aufgrund seiner Kandidatur durch die Piratenpartei Zentralschweiz oder eine Untergliederung in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält, ist verpflichtet einen pauschalen Anteil von 10% der nicht spesen gebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben. Davon kann durch Vertrag abgewichen werden. Vorbehalten bleibt die anderslautende Regelung durch die Piratenpartei Schweiz.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 1 Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «lu.piratenpartei.ch» / «ur.piratenpartei.ch» / «sz.piratenpartei.ch» / «ow.piratenpartei.ch» / «nw.piratenpartei.ch» / «zg.piratenpartei.ch».
- 2 Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. April, das Rechnungsjahr am 1. Januar.
- 3 Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Piratenpartei Schweiz oder einer anderen Piratenpartei in der Schweiz zu.

